

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	06.10.2025	öffentlich	Kenntnisnahme

Bericht der Verfahrenslotsen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Ohne Sachvortrag vorgesehen - Direkte Aussprache möglich

1. Rechtliche und fachliche Einordnung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde 2021 verabschiedet. Ziel ist die Teilhabe und Chancengerechtigkeit von jungen Menschen zu stärken, insbesondere von solchen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Dadurch wird die Kinder- und Jugendhilfe moderner gestaltet und eine bessere Unterstützung für benachteiligte Kinder und Jugendliche gewährleistet. Bis spätestens zum 01.01.2028 soll das Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) umgesetzt werden. Damit werden die Grundlagen für eine ganzheitliche inklusive Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.

In diesem Kontext wird es Neuerungen in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe und des Sozialen Dienstes geben. Künftig sollen demnach alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung unabhängig von der Art ihrer Behinderung durch die Jugendhilfe unterstützt werden. Derzeit erfolgt die Unterstützung von Kindern mit Behinderung in weiten Teilen im Rahmen der Eingliederungshilfe im Kreissozialamt. In der zweiten Reformstufe zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wurden deutschlandweit bei allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zum 01.01.2024 Verfahrenslotsen eingesetzt. Seit dem zweiten Halbjahr 2024 sind insgesamt 0,9 VZÄ auf zwei Personen verteilt, die als coachender und beratender Verfahrenslotse tätig sind. Im Frühjahr 2025 wurde das Team um eine weitere Person mit 0,4 VZÄ ergänzt.

Im Zuge der Einführung des Verfahrenslotsen hat der Gesetzgeber eine Pflicht zur Berichterstattung verankert. Daraus resultierend wurde einmal jährlich intern in der Lenkungsgruppe, wie auch einmal jährlich im Gremium des Jugendhilfeausschusses über die Umsetzung der Aufgaben des Verfahrenslotsen berichtet.

2. Verfahrenslotse

Die Aufgaben des Verfahrenslotsen sind im § 10b SGB VIII definiert. Im „Göppinger Modell“ findet eine Trennung der beiden grundsätzlichen Aufgaben des Verfahrenslotsen statt. Es wird vom beratenden Verfahrenslotsen gesprochen, wenn es um die Erfüllung des § 10b Abs. 1 SGB VIII geht. Der coachende Verfahrenslotse erfüllt die Aufgabe nach § 10b Abs. 2 SGB VIII.

2.1 Beratender Verfahrenslotse § 10b Abs. 1 SGB VIII

Gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII ist die zentrale Aufgabe von Verfahrenslotsen, junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familie bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII und SGB XI zu unterstützen und zu begleiten.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, mussten zunächst Strukturen aufgebaut werden. Da es keine klaren Vorgaben vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) oder anderer Stellen gab, wurde zunächst konzeptionelle Arbeit geleistet. Dies hat u. a. die Verschriftlichung von Verfahrenswegen und Prozessabläufen beinhaltet. Des Weiteren wurden Dokumentationsbögen und Vorlagen für statistische Erhebungen entwickelt.

2.1.2 Umsetzung im Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.06.2025

Umfang:

Im Berichtszeitraum fanden 42 Beratungen statt. Zusätzlich gab es sieben Kurzberatungen, die nicht in die Auswertung eingeflossen sind. In der Regel umfassten Beratungen mindestens vier persönliche Kontakte (Präsenzgespräche, Telefonate, E-Mails). In 23,8 % der Fälle gab es mehr als zehn Kontakte. Die meisten Beratungen konnten innerhalb von 41 Tagen abgeschlossen werden.

Anfragende Personengruppen:

71,4 % der Beratungen wurden von Personensorgeberechtigten angefragt. Fachkräfte aus internen und externen Bereichen waren an 33,3 % der Beratungen beteiligt (vgl. Abbildung 1 in der Anlage).

Altersverteilung:

Vor allem Familien mit Kindern im Grundschulalter nahmen Beratungen in Anspruch (vgl. Abbildung 2 in der Anlage). Beratungen für Kinder unter sechs Jahren konnten bis März 2025 nicht angeboten werden, da die Stelleninhaberin parallel für die Bewilligung von Integrationskräften in Kindertagesstätten zuständig war. Generell zeigt sich, dass sich die Anfragen primär altersbedingt an den systembedingten Schnittstellen der unterschiedlichen Eingliederungshilfeleistungen häufen. Beispielsweise beim Übergang in den Kindergarten oder vom Kindergarten in die Schule, wird Unterstützung benötigt.

Zugehörigkeit nach dem Personenkreis der potentiellen Leistungsträger:

Im Fokus standen vor allem Leistungsberechtigte nach § 35a SGB VIII (vgl. Abbildung 3 in der Anlage). Dies ist bemerkenswert, da nur etwa ein Viertel der betroffenen Minderjährigen über § 35a SGB VIII unterstützt wird, drei Viertel jedoch über SGB IX. Neben behinderungsbedingten Bedarfen zeigte sich teilweise erzieherischer Unterstützungsbedarf. Dabei war ein Ziel, Berührungspunkte gegenüber dem Sozialen Dienst abzubauen. Konkrete Leistungen wurden nicht

thematisiert, jedoch wurde im akuten Bedarfsfall der Kontakt zum Jugendamt gezielt gefördert. In einzelnen Fällen stellte sich heraus, dass Leistungen nicht über die Eingliederungshilfe, sondern über die Krankenversicherung (z. B. häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V) zu beantragen waren. So konnten Familien direkt verwiesen und die Fachstellen entlastet werden.

Verfahrensstand zu Beginn der Beratung:

In 61 % der Fälle suchten Familien den Verfahrenslotsen vor Antragstellung auf. Keine Anfrage erfolgte nach Einlegung eines Widerspruchs. In jeweils drei Fällen war eine Leistung bereits abgelehnt oder das Verfahren noch nicht abgeschlossen (vgl. Abbildung 4 in der Anlage).

Inhalte der Beratung:

Hauptanlass (63 %) war der Wunsch der Eltern nach Entlastung und die Frage nach Finanzierungsmöglichkeiten. Oft war unklar, welche Stelle zuständig ist - Kreisjugendamt oder Kreissozialamt. Diese Problematik wird sich mit Einführung des IKJHG verringern. Weitere Themen waren Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Landkreis Göppingen. Bei den internen Beratungen ging es u. a. um mögliche Leistungen anderer Rehabilitationsträger außerhalb des SGB VIII.

Beratungsauftrag

In 75 % der Fälle war die Vermittlung rechtlicher Grundlagen notwendig. In jedem zweiten Fall wurden organisationsbezogene Abläufe erläutert, etwa zum Fortgang nach Antragstellung. Zudem benötigen Eltern häufig Raum, um Überforderung, Sorgen und Ängste zu thematisieren.

2.2 Coachender Verfahrenslotse § 10b Abs. 2 SGB VIII

Nach § 10b Abs. 2 SGB VIII unterstützt der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung von Eingliederungshilfeleistungen. Ziel ist die Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit der Jugendämter ab dem Jahr 2028.

Politischer Rahmen

Der Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ (21. Legislaturperiode) betont den Ausbau einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Schnittstellen sollen reduziert werden. Gemeinsam mit Ländern und Kommunen wird derzeit eine umsetzbare Lösung erarbeitet.

Schwerpunkte im Landkreis Göppingen

Der Verfahrenslotse arbeitet aktuell an der Umsetzung und dauerhaften Verankerung der Neuerungen aus dem KJSG. Grundlage ist die im Jugendhilfeausschuss am 25.11.2024 vorgestellte interne Arbeitsgremienstruktur. Die bestehenden Strukturen des Jugendamts sind historisch gewachsen und im Kontext des IKJHG nur begrenzt tragfähig. Ohne eine Modernisierung von Abläufen, Systemen und Qualifikationen ist die gesetzliche Umsetzung nicht möglich.

Weitere Themenbereiche

Intern werden zudem Fragen zu Fachverfahren, Strukturen und Organisation bearbeitet - soweit es die aktuelle Gesetzeslage zulässt.

3. Ausblick welche Themen stehen an/Was ändert sich?

Der beratende Verfahrenslotse wird kontinuierlich und häufig in Anspruch genommen, was zu einer hohen Auslastung führt. Auch zukünftig wird der beratende Verfahrenslotse benötigt, um eine koordinierte und unterstützende Begleitung in komplexen Hilfe- und Unterstützungsprozessen sicherzustellen.

Der derzeitige Regierungsentwurf des IKJHG wurde am 27. November 2024 vom Bundeskabinett im Rahmen der letzten Legislaturperiode beschlossen. Dieser sieht vor, den Unterstützungs- und Beratungsumfang inhaltlich auszuweiten. Der Verfahrenslotse soll zudem nach Erfüllung der Transformationsaufgabe das Kreisjugendamt hinsichtlich der Wahrnehmung inklusiver Aufgaben unterstützen. Eine Umwandlung der Verfahrenslotsenstelle in die Jugendhilfeplanung nach 2028 ist avisiert.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung	2	3	4	5 = keine Übereinstimmung
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Jugend	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Außenwirkung	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat